

Schwimmunterricht hat Vorrang gegenüber religiösen Pflichten

Das Bundesgericht hat im Herbst 2008 seinen heftig umstrittenen Leitentscheid zur Dispensationspraxis vom Schwimmunterricht aus dem Jahre 1993 korrigiert. Neu existiert kein Anspruch mehr auf Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmen aus religiösen Gründen.

Der Stadtschulrat von Schaffhausen lehnte das Dispensationsgesuch zweier muslimischer Knaben vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht ab. Begründet wurde das Gesuch damit, dass die beiden Schüler beim Schwimmunterricht gezwungen wären, bestimmte Teile des weiblichen Körpers im Bereich vom Bauchnabel bis zu den Knien zu sehen.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Dieser Umstand lässt sich gemäss Bundesgericht aufgrund der heutigen Kleidermode ohnehin nicht vermeiden. In ganz Europa werden Kinder nicht nur durch Begegnungen auf der Strasse, sondern auch durch Abbildungen in den Medien mit knapp bekleideten Körpern des anderen Geschlechts konfrontiert und müssen damit umgehen lernen. Es sei aber zu unterscheiden zwischen dem religiös begründeten Verbot, den eigenen Körper blosszustellen und dem nun angerufenen Dispensationsgrund.

Integration und Gleichstellung

Der gläubige Schüler kann nicht verlangen, dass Mitschülerinnen anderen Glaubens ihren Körper entsprechend islamischen Bekleidungs Vorschriften verhüllen, nur um ihm diesen Anblick zu ersparen. Die Anerkennung eines Rechts, muslimische Kinder generell vom kollektiven Schwimmunterricht zu befreien, würde den Bestrebungen zur Integration dieser Bevölkerungsgruppe zuwiderlaufen. Namentlich würde den betroffenen Kindern erheblich erschwert, sich an das in unserer Gesellschaft übliche natürliche Zusammensein mit dem anderen Geschlecht zu gewöhnen.

Die Kehrtwende des Bundesgerichts trägt der Forderung Rechnung, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau und somit der Chancengerechtigkeit sowie die Emanzipation der Frau im Rahmen einer starken Schule höher zu gewichten ist als die zu sensible Rück-

sicht auf patriarchalische Anschauungen religiöser Minderheiten. Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid ausdrücklich fest, dass sich dieses Urteil keineswegs einseitig gegen Muslime richtet. Es gelte daher für alle religiösen Gemeinschaften.

Auswirkung auf die schulische Praxis

Der Entscheid hat generelle Auswirkungen auf die Handhabung der Religionsfreiheit im Unterricht. Die Kantone haben gemäss Verfassung einen ausreichenden Grundschulunterricht anzubieten, der allen Kindern offensteht. Dies ist nur möglich, wenn andererseits die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, die obligatorischen Fächer und Veranstaltungen zu besuchen. Glaubensansichten entbinden die Schüler nicht von dieser Pflicht. Dazu gehört auch der Besuch des Turn- und Sportunterrichts und somit des im Lehrplan vorgesehenen Schwimmunterrichts.

Unter dieses Obligatorium fallen auch Schullager, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sowie Ausflüge und Exkursionen. Die Schule muss daher nicht für alle persönlichen Wünsche eine abweichende Sonderregelung vorsehen oder zulassen. Im Gegenzug hat die Schule den Geboten der weltanschaulichen Neutralität und der Laizität strickt nachzuleben. Auch in Zukunft muss die Schule Rücksicht auf religiöse Ansichten von Minderheiten nehmen. So hat z.B. ein muslimisches Mädchen Anspruch darauf, einen Ganzkörper-Schwimmanzug zu tragen. Der Wunsch nach Schutz der Intimsphäre ist mit einer abgetrennten Umziehkabine und separater Dusche zu berücksichtigen.

Ist wegen religiöser Fastenvorschriften die körperliche Leistungsfähigkeit eingeschränkt, ist darauf Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit werden die Mädchen von einer Lehrerin und die Knaben von einem Lehrer unterrichtet. In Lagern sind die Speisevorschriften der ver-

schiedenen Religionen zu berücksichtigen. Im Leitungsteam sind beide Geschlechter vertreten.

Im täglichen Unterricht ist es den Schülern zu ermöglichen, religiöse Handlungen wie Gebete und Waschungen usw. vorzunehmen. Auch ist das Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke in öffentlichen Schulen erlaubt. Die Kleidung darf aber weder die Kommunikation behindern noch ein Risiko z.B. im Werken darstellen.

Feiern mit christlichem Hintergrund entsprechen in der Schweiz der Schultradition. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen und dürfen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, die keiner oder einer anderen Religion angehören, nicht verletzen. Die Schulen sind weiterhin verpflichtet, Kinder und Jugendliche für religiöse Feiertage auf Verlangen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht zu beurlauben. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden.

Weiter im Text

Bundesgerichtsentscheid
BGE 2C 149/2008 (24.10.2008)

Weiter im Netz

- «Die öffentliche Schule und die Religionen. Zum Stellenwert der Religionen im Bildungsauftrag und im Schulbetrieb», Positionspapier der Geschäftsleitung LCH, überarbeitet nach dem auf dieser Seite besprochenen Bundesgerichtsentscheid, 2008, www.lch.ch
- «Gelebte Religion und Schulalltag», Amt für Volksschule, Postfach 616, 4410 Liestal, www.baselland.ch
- «Muslimische Kinder in der Schule – As-salamu alaikum», Informationen, Praxistipps und Ideen für den Unterricht, Nina Hössli, NCBI Schweiz, www.ncbi.ch/muslimischekinder.html
- www.schulrecht.ch